

MERKBLATT VEREINSGRÜNDUNG

Nach Art. 60 Abs. 1 ZGB erlangt ein Verein die Rechtspersönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Der Verein entsteht somit, wenn die Gründer an der Gründungsversammlung die Statuten verbindlich festlegen. Eine Verpflichtung zur Eintragung im Handelsregister ist denkbar (Art. 61 Abs. 2 ZGB). Der Verein entsteht aber in jedem Falle ohne Eintragung.

Einladung

Die Gründungsmitglieder sind schriftlich zur Gründungsversammlung einzuladen. In der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben. Die Versammlung kann unmittelbar nach der Auflösungsversammlung der Genossenschaft stattfinden. Es empfiehlt sich, den Gründungsmitgliedern mit der Einladung einen Entwurf der Statuten zuzustellen.

⇒ *Einladung Gründungsversammlung*

Gründer

Zur Gründung eines Vereines benötigt es mindestens zwei Personen. Eine grössere Mindestzahl ist denkbar, wenn die vorgesehene Organisation dies voraussetzt (z.B. Art. 17 der Musterstatuten).

Statuten (Satzungen)

Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben (Art. 60 Abs. 2 ZGB). Sie bilden die Grundordnung des Vereins.

⇒ *Musterstatuten*

⇒ *Kommentar zu den Vereins-/Musterstatuten*

Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich, wenn die Statuten es nicht anders bestimmen, an dem Orte, wo die Verwaltung geführt wird. In den vorliegenden Musterstatuten wird der Einfachheit halber vorgeschlagen, dass der Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten liegt.

Gründungsversammlung

An sich findet eine Gründung formell zweistufig statt, indem zuerst die Statuten ausgearbeitet werden und die für die Vereinsführung notwendige Organisation geschaffen wird. Bei den vorliegenden Strukturen dürfte dieser erste Schritt jedoch problemlos sein, so dass direkt zur Gründungsversammlung im Anschluss an die Auflösungsversammlung der Genossenschaft geschritten werden kann. Die Gründungsversammlung ist der zweite Schritt bei der Gründung. Wichtig ist dabei die Führung eines Protokolls (siehe unten). Jedes Gründungsmitglied muss den Statuten ausdrücklich zustimmen, sonst entsteht für ihn keine Vereinsmitgliedschaft. Die Gründungsversammlung ist von einem Tagespräsidenten zu leiten.

Gründungsprotokoll

Über die Gründungsversammlung muss ein Protokoll erstellt werden. Darin sind die Annahmeerklärungen der Anwesenden festzuhalten und der Protokollführer hat das Protokoll zu unterzeichnen. Gründungsmitglieder, die nicht persönlich an der Gründungsversammlung anwesend sein können, können sich durch andere Personen vertreten lassen. In diesem Fall empfiehlt es sich, wenn das Gründungsmitglied dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht zu Händen der Gründungsversammlung ausstellt.

⇒ *Protokoll Gründungsversammlung*

⇒ *Vertretungsvollmacht*